

Teilweise bei Waffenbehörden in Bayern

Information zur erneuten Bedürfnisprüfung

nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 WaffG

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen erfolgen bei Sportschützen nun Bedürfnisprüfungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffen. Diese unterteilen sich nach den Paragraphen §14 Abs.4 und §14 Abs. 5 des WaffG.

Momentan werden von den Behörden entsprechende Abfragen an einzelne Sportschützen verschickt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, ein entsprechendes Formular, welches die Abfragen abdecken kann, zu erstellen.

Hierzu laufen bereits seit Mai 2022 die Abstimmungen über Videokonferenzen, Emails und persönlichen Kontakten mit dem Präsidium zum Inhalt.

Worum geht es, bzw. was kommt auf uns Waffenbesitzer zu?

Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 4

Die Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 4 wird durchgeführt für genehmigte Waffen nach §14 Abs. 3 in Verbindung mit §14 Abs. 6 (gelbe WBK). Wichtig dabei ist, dass der Sportschütze innerhalb seines sogenannten Grundkontingents ist (zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / drei halbautomatische Langwaffen).

Diese Überprüfung findet nach fünf und zehn Jahren nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte statt, und wird durch die Behörde veranlasst. Der Nachweis wird über das Schiessbuch erbracht.

Geprüft wird dabei ein Zeitraum von 24 Monaten rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde.

Für diese Bedürfnisprüfung ist ein Nachweis erforderlich, getrennt nach Kurz und Langwaffen (sofern vorhanden).

Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn im Zeitraum von 24 Monaten ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von je 12 Monaten nachgewiesen wurde.

Besitzt die Person sowohl Kurz- als auch Langwaffen ist dieser Nachweis pro Waffengattung zu erbringen.

Diese Prüfung kann auf Grund der Übergangsvorschriften §58 Abs. 21 WaffG bis zum 31.12.2025 durch die Vereine vorgenommen werden, sofern durch die Behörde keine andere Forderung gestellt wird.

Erwirbt oder hat der Sportschützen weitere Waffen, die das Grundkontingent überschreiten, wird aus der Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 4 eine Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 5. In diesem Fall sind, ungeachtet der Dauer des Waffenbesitzes, weiterhin Nachweise erforderlich.

Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 5 WaffG

Die Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 5 WaffG geht von einem gesteigerten Interesse des Sportschützen aus, da das Grundkontingent überschritten wird.

Sowohl für den Erwerb als auch den Besitz ist jetzt mindestens ein Wettkampfnachweis erforderlich (für **jede** Waffe über dem Grundkontingent).

Die Bedürfnisprüfung wird alle fünf Jahre durchgeführt.

Geprüft wird auch hier der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde.

Das Bedürfnis gilt als erbracht, wenn der Schütze **jährlich** (mit jeder nachzuweisenden Waffe) an einem Wettkampf teilgenommen hat.

Anerkannt werden nach Sportordnung ausgeschriebene Landesmeisterschaften und Ranglistenturniere.

Der Sportschütze muss durch die Eintragung in **sein Schiessbuch** belegen, dass er mit seinen eigenen Waffen geschossen hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz gekommen sind.

Nach erfolgter Prüfung der erforderlichen Unterlagen, wird eine Bestätigung hierzu durch den Landesverband ausgestellt.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die Bedürfnisprüfung in dem Verband durchzuführen, in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen wurden.

Altbesitz einer WBK nach §14 Abs. 6 (gelbe WBK) mit mehr als 10 Waffen

Ist der Sportschütze im Altbesitz einer WBK nach §14 Abs. 6 (gelbe WBK) in der mehr als 10 Waffen eingetragen sind, müssen auch für die Waffen über dem Kontingent (max. 10 Waffen) Nachweise analog zum Ablauf nach §14 Abs. 5 WaffG erbracht werden.

Momentaner Kenntnisstand zu Wechselsystem/en (ohne zusätzliches Griffstück)

Da dieses zur Hauptwaffe gehört sind sie nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht „eigenständig“ sind (ob sich das irgendwann ändert kann heute noch niemand vorhersagen).

Wichtig ist, dass sich Mitglieder, welche eine Aufforderung nach §14 Abs. 5 von ihrem zuständigen Amt erhalten haben, bei der Landesverbandsleitung melden.

Um die entsprechenden Bestätigungen auszustellen wird folgendes benötigt:

- Kopie des Anschreiben der Behörde
- Schießbuch (24 Monate) – Urkunden
- Kopien aller vorhandenen WBK's (Vorderseite und Rückseite)
- Frankierter Rückumschlag